



Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 13. Februar 2020

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 13.02.2020 (UG-RefE) bildet in den Kernpunkten die in der Pressemitteilung des BMJV vom 06. November 2019 angekündigte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 ab.

I. Zusammenfassung

Aus Sicht der Koordinierungsstelle sind folgende Regelungen grundsätzlich **positiv** zu bewerten

- Umsetzung der Verkürzung auf drei Jahre auch für Verbraucher*innen
- Verzicht auf die Erfüllung besonderer Voraussetzungen, wie die Deckung der Verfahrenskosten und die Erfüllung einer Mindestquote
- Keine Auswirkung auf die Vergütung des Insolvenzverwalters bei Zahlungen (Zuschüssen) Dritter zur Erreichung der vorzeitigen Restschuldbefreiung
- Lösungsverpflichtung für gewerbliche Auskunftsteile binnen eines Jahres nach rechtskräftig erteilter Restschuldbefreiung
- Automatisches Außerkrafttreten eines allein aufgrund der Insolvenz erlassenen Tätigkeitsverbotes mit Erteilung der Restschuldbefreiung

Aus Sicht der Koordinierungsstelle werden folgende Regelungen **kritisch** betrachtet

- Schrittweise Umsetzung der Verkürzung der Abtretungsfrist anstelle sofortiger Umsetzung
- Verlängerung der Sperrfrist auf 13 Jahre
- Minimallösung ohne die Regelung weiterer Reformbedarfe

II. Im Einzelnen

(Hinweis: von einer Kommentierung rein redaktioneller Änderungen wird abgesehen)

1.

§ 287 Abs. 2 InsO – Artikel 1 Nr. 2 UG-RefE – Antrag des Schuldners (Fassung ab Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum 16.07.2022)

Artikel 103k EGIInsO-neu Überleitungsvorschrift zu Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens – **Artikel 2 UG-RefE**

Die Regelungen § 287 Abs. 2 InsO und Artikel 103k EGIInsO-neu regeln durch wechselseitigen Verweis den schrittweisen Übergang zur dreijährigen Laufzeit der Abtretungsfrist für die Übergangszeit.

Bewertung

Die Änderungen in diesen Artikeln dienen unmittelbar der Umsetzung der sich sukzessive verkürzenden Laufzeit der Abtretungsfrist bis zu einer endgültigen Laufzeit von absolut 3 Jahren ab Antragstellung ab dem Datum des 17.07.2022.

Positiv ist zu bewerten, dass der Gesetzgeber eine Tabelle und damit eine klare und leicht anwendbare Darstellung zur Verfügung stellt. Das dürfte vorteilhaft für die Beratung von Schuldner*innen sein, weil übersichtlich transportierbar, und Rechtssicherheit gewährleisten.

Auch wenn eine unmittelbare Umsetzung der Richtlinie ohne Übergangsregelungen aus Sicht der Schuldner*innen wünschenswert gewesen wäre, bietet diese Lösung den Schuldnerberatungsstellen wirtschaftliche Sicherheit und vermeidet die befürchteten Verzögerungen von Antragsstellungen.

Die Absicht mit einer schrittweisen Verkürzung der Verfahrensdauer einen geordneten Übergang zu gewährleisten und Ungerechtigkeiten eines abrupten Fristwechsels zu vermeiden, rechtfertigt es im Ergebnis aus Sicht der Koordinierungsstelle, von der grundsätzlich für die Schuldner*innen vorteilhafteren sofortigen Verkürzung abzusehen.

§ 287 Abs. 2 InsO-RefE Antrag des Schuldners (Fassung ab 17.07.2022) - **Artikel 5 Nr. 1 und Artikel 7 Abs. 2 UG-RefE**

Diese Änderung bedarf keiner weiteren Kommentierung, da sie lediglich die dreijährige Frist ab dem 17.07.2022 einführt und die vorgenannte, tabellarische Lösung für die Übergangszeit ab Inkrafttreten bis zum 16.07.2022 ablöst.

2.

§ 287a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO-RefE Entscheidung des Insolvenzgerichts

Artikel 103l EGIInsO-neu Überleitungsvorschrift zu Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens - **Artikel 5 Nr. 2, Artikel 6 und Artikel 7 Abs. 2 UG-RefE**

Mit Einführung der dreijährigen Abtretungsfrist ab dem 17.07.2022 will der Referentenentwurf die Sperrfrist für einen erneuten Restschuldbefreiungsantrag von zehn auf 13 Jahre

verlängern. Blicke die Frist bei zehn Jahren, könnten Schuldner*innen bei wiederholter Überschuldung nach erteilter Restschuldbefreiung schon nach 13, anstatt wie bisher 16 Jahren einen erneuten Antrag stellen. Um diese ungewollte Verkürzung zu vermeiden, sieht der Entwurf entsprechend die Anpassung um drei Jahre vor.

Bewertung

Die Verknüpfung von Abtretungsfrist und Sperrfrist erscheint nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt. Anknüpfungspunkt für die Sperrfrist wird weiterhin die erteilte Restschuldbefreiung sein und nicht der Zeitpunkt der Antragstellung. Die durch die Verkürzung der Abtretungsfrist eintretende faktische Verkürzung des Zeitraums nachdem ein erneuter Restschuldbefreiungsantrag möglich ist, ist unmittelbare Auswirkung der verkürzten Abtretungsfrist. Der Rückgriff auf eine Verlängerung der Sperrfrist als offenbar ausgleichendes Element für eine bedingungslose Verkürzung erscheint willkürlich und interessengeleitet. Auch gegenwärtig bei bestehender, dreijähriger Verkürzungsoption, beträgt die Sperrfrist zehn Jahre. Die Notwendigkeit einer Änderung oder deren Vorteile sind nicht ersichtlich.

3.

§ 300 InsO-RefE Entscheidung über die Restschuldbefreiung – Fassung ab 17.07.2022 – Artikel 5 Nr. 3 und Artikel 7 Abs. 2 UG-RefE

Die angestrebte Neuregelung zum 17.07.2022 trägt dem Wegfall der bisherigen Verkürzungsmöglichkeiten nach § 300 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 Rechnung.

Die Möglichkeit der Erteilung sofortiger Restschuldbefreiung in Fällen, in denen kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat oder die Insolvenzforderungen befriedigt wurden, jeweils unter Berichtigung der Verfahrenskosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten, bleibt bestehen.

Bewertung

Die Koordinierungsstelle begrüßt die beabsichtigte Umsetzung der Richtlinie mit der Folge, dass die Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren bedingungslos, damit ohne Mindestquote und unabhängig von einer Verfahrenskostendeckung eingeführt werden soll.

4.

§ 301 Abs. 4 InsO-RefE Wirkung der Restschuldbefreiung– Artikel 5 Nr. 5 b), Artikel 7 Abs. 2 UG-RefE

Insolvenzbasierende Tätigkeitsverbote im erlaubnisfreien Bereich sollen künftig nach Erteilung der Restschuldbefreiung automatisch außer Kraft treten.

Bewertung

Die angestrebte Regelung ist positiv, da sie den „fresh start“ durch die kraft Gesetzes eintretende Lösung flankierend unterstützt.

§ 301 Abs. 5 InsO-RefE Wirkung der Restschuldbefreiung – Artikel 5 Nr. 5 UG-RefE, Artikel 7 Abs. 2 UG-RefE

Gewerbliche Auskunftsteien sollen verpflichtet werden, gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung automatisch zu löschen.

Bewertung

Das positive Ereignis einer erteilten Restschuldbefreiung wurde aufgrund der langen Dauer der Speicherung von drei Jahren zu einem Negativmerkmal für die betroffenen Schuldner*innen und beeinträchtigte in vielen Fällen den tatsächlichen wirtschaftlichen „fresh start“. Die beabsichtigte Regelung einer, insoweit seit Jahren von der Schuldnerberatungspraxis geforderten, etwa in Anlehnung an § 3 InsoBekVO, ausdrücklichen Lösungsfrist, im vorliegenden Entwurf sogar verankert in der InsO, wird grundsätzlich begrüßt. Es bleibt aber zu befürchten, dass die angestrebte Regelung in der Praxis nicht eingehalten wird und Löschungen erst auf Monierung der Betroffenen vorgenommen werden. Unklar ist zudem, wie ein Verstoß der Auskunftsteien gegen die Norm geahndet werden soll. Eine Regelung im Gesetz ist nicht vorgesehen. Insgesamt droht damit der Leerlauf einer an sich positiven Regelung für die Schuldner*innen.

Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen, so z.B. bei Abschluss eines neuen Mietverhältnisses, das Bedürfnis der betroffenen Person bestehen, schon vor Ablauf der Jahresfrist eine Löschung zu verlangen (vgl. Rechtsprechung: LG Frankfurt am Main, Urt. v. 20.12.2018, Az.: 5 O 151/18). Um betroffenen Personen einen entsprechenden Anspruch einzuräumen, ohne diese auf die ergangene Rechtsprechung verweisen zu müssen, wird nachstehende Änderung vorgeschlagen.

Änderungsvorschlag

- § 301 Abs. 5 Satz 4 – neu einzufügender Satz
Die Auskunftstei hat die betroffene Person nach erfolgter Löschung hierüber zu unterrichten.
- § 301 Abs. 5 Satz 5 – neu einzufügender Satz
Trägt die betroffene Person Gründe vor, die unter Abwägung der Umstände des Falles eine vorzeitige Löschung rechtfertigen, hat die Auskunftstei die Löschung unverzüglich vorzunehmen.

5.

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV-RefE Berechnungsgrundlage – Artikel 3 Nr. 1 UG-RefE

Über die bereits bestehenden Ausnahmen von der für die Insolvenzverwaltervergütung maßgeblichen Insolvenzmasse sollen nun auch Zuschüsse Dritter ausgenommen werden, die zum Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Abtretungsfrist geleistet werden.

Bewertung

Die beabsichtigte Änderung ist durchweg positiv zu beurteilen. Durch die Ausnahme dieser Zuschüsse steigt die Motivation Dritter, zur Gläubigerbefriedigung beizutragen und die laufenden Verfahren zu verkürzen. Es entsteht damit eine für alle Seiten wirtschaftlich

vorteilhafte Situation: die Gläubiger*innen erhöhen ihre Befriedigungsaussichten, während sich für die Schuldner*innen die Laufzeit der Abtretungsfrist verkürzt. Die Justiz profitiert von verkürzten Verfahren, weniger Verwaltungsaufwand und einer erhöhten Kostendeckung. Insolvenzverwalter*innen können unter Umständen für sie unwirtschaftliche Verfahren schneller abschließen.

6.

§ 19 Absatz 5 InsVV-RefE Übergangsregelung – Artikel 3 Nr. 2 UG-RefE

Der neu einzufügende Absatz soll die zeitliche Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV-RefE regeln und ist eine Folgeänderung in dieser Verordnung.

Bewertung

Es ist zu begrüßen, dass die Änderung bereits vorzeitig und damit schon mit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes eintreten soll.

7.

Artikel 4 UG-RefE – Änderung Formular Eröffnungsantrag und Hinweisblatt

Es sollen bestehende Fehler, die im Zuge vergangener Reformen Eingang gefunden haben, korrigiert werden. Weiter werden die Formulare an die beabsichtigten Verfahrensänderungen angepasst und Erläuterungen hinzugefügt.

Bewertung

Die beabsichtigten Änderungen sind zu begrüßen. Die Erläuterungen tragen zum Verständnis bei, insbesondere bietet die getrennte Darstellung hinsichtlich der Verfahren vor und nach dem 16.07.2022 auch dem rechtlich nicht versierten Leser eine gut verständliche Information.

III. Weiterer Reformbedarf

In einer Vielzahl von Situationen begegnen Schuldner*innen im laufenden Insolvenzverfahren, in der Wohlverhaltensphase aber auch nach erteilter Restschuldbefreiung rechtlichen Hürden, deren Behebung Klarheit für die am Verfahren Beteiligten schaffen sowie deutliche Entlastung und Rechtssicherheit bringen könnte. Da das Umsetzungsgesetz eine Rückwirkung vorsieht und die tatsächliche Einführung der dreijährigen Sperrfrist erst zum 17.07.2022 stattfinden soll, sollte die Chance zur Umsetzung weiterer, dringender Reformbedarfe genutzt werden.

1. Regelung der Unwirksamkeit alter Pfändung mit Insolvenzeröffnung

Alte, vor Insolvenzeröffnung ausgebrachte Pfändungen verbieten Schuldner*innen, Drittschuldner*innen und Insolvenzverwalter*innen nach Verfahrenseröffnung den Zugriff auf von der Pfändung erfasste Vermögenswerte. Der BGH (Urt. v. 21.09.2017, Az.: IX ZR 40/17) bestätigte, dass diesen vor Insolvenz ausgebrachten Pfändungen wirksam und die öffentlich-rechtlichen Verstrickungen bestehen bleiben. Für Insolvenzverwalter*innen bedeutet die Rechtsprechung einen erheblichen Verfahrensmehraufwand für Aufhebungsanträge, der sich damit unmittelbar auch auf die Gerichte auswirkt. Schuldner*innen sind damit gezwungen

gesonderte Anträge zu stellen, um die Pfändungen aufheben zu lassen oder richten neue Girokonten ein, um ungehindert wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können.

Reformbedarf

Eine Regelung in der Insolvenzordnung, die die Unwirksamkeit alter Pfändungen kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses regelt, würde alle am Verfahren Beteiligten entlasten.

2. Regelung der Verjährung des Feststellungsanspruchs im Falle ausgenommener Forderungen

Schuldner*innen sind insoweit benachteiligt, als dass ein Feststellungsanspruch hinsichtlich der Attributs „Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung“ lt. Rechtsprechung des BGH keiner Verjährung unterliegen soll. Schuldner*innen sind somit nicht davor geschützt, dass Feststellungsansprüche auch noch nach Jahren gegen sie geltend gemacht werden.

Reformbedarf

Eine Regelung in der Insolvenzordnung, die die Verjährung von Feststellungsansprüchen nach drei Jahren (entsprechend § 195 BGB) klarstellt, wäre sinnvoll.

3. Regelung eines Endzeitpunkt für die Nachtragsverteilung

Weder der § 203 InsO, noch die Rechtsprechung lassen einen abschließenden Zeitpunkt für eine mögliche Nachtragsverteilung erkennen. Vielmehr bestätigt die Rechtsprechung regelmäßig, dass eine Nachtragsverteilung zeitlich unbefristet und damit auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung zulässig ist (BGH, Beschl. v. 10.07.2008 - IX ZB 172/07, Rz. 9).

Reformbedarf

Eine Regelung in der Insolvenzordnung insoweit, dass die Anordnung oder Nachtragsverteilung nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zulässig ist, würde die fehlende Rechtssicherheit schaffen.